

ihrer Opferbilanz (Kap. 3) eingetrübt. Davon zeugt z.B. ihr Hinweis auf den „Realismus und die Weitsicht“ des politischen Vermächtnisses von Adam Doboszyński (SN), in dem die jüdische Minderheit sowie deren vermeintliche Dominanz im Finanzwesen als „Sperrriegel“ für gesellschaftliche Reformen bezeichnet werden (S. 102–104). Hinreichend deutlich wird immerhin die permanente Uneinigkeit der nationalistischen Organisationen und ihr ambivalentes Verhältnis zum Spektrum des „patriotischen“ Untergrundes, insbesondere zur Heimarmee (AK) der Londoner Exilregierung (z.B. in der Frage der Vereinigung der NSZ mit der AK, S. 126) bzw. deren Nachfolgeorganisationen („Nie“, WiN).

Insgesamt gewinnt das „Nationale Lager“ in der Darstellung der Autorin keine klaren Konturen. Möge sich ihre „Hoffnung, daß diese Arbeit anderen Forschern für eine weitergehende Auseinandersetzung mit diesem interessanten Thema nützen wird“ (S. 14), bald erfüllen!

Hamburg

Harald Moldenhauer

Adam Lityński: O prawie i sądach początków Polski Ludowej. [Über das Recht und die Gerichte in den Anfängen der Volksrepublik Polen.] Verlag Temida 2. Białystok 1999. 278 S.

Die Beschäftigung mit Rechtssystem und Justizapparat der Volksrepublik Polen insbesondere in den Jahren 1944 bis 1956 hat in mehreren monographischen Studien ihren Niederschlag gefunden (vgl. Jerzy Poksiński, „My, sędziowie, nie od Boga...“ Z dziejów Sądownictwa Wojskowego PRL 1944–1956. Materiały i dokumenty [„Wir, Richter nicht von Gott...“ Zur Geschichte der Militärgerichtsbarkeit in der VR Polen 1944–1956], Warszawa 1996, und Adam Lityński, *Historia ustroju i prawa Polski Ludowej* [Geschichte der Verfassung und des Rechts in der VR Polen], Warszawa 2000). Diese beiden Arbeiten greifen in großen Umfang auf die erstmals verfügbaren Archivalien zurück und bilden die Basis für weiterführende Untersuchungen.

Das vorzustellende Buch von Adam Lityński entstand auf der Grundlage eines Vorlesungsmanuskripts für polnische Jurastudenten; wohl dieser Tatsache ist der Aufbau in fünf kaum miteinander verbundene Teile geschuldet: 1. Militärgerichtsbarkeit in den polnischen Einheiten in der Sowjetunion 1943/44, 2. Strafrecht in Polen 1944–1950, 3. Gerichte, 4. Sondergerichte, 5. Kodifizierungsversuche des Zivilrechts. Literaturverzeichnis wie Register fehlen; die häufige Auflistung einzelner Gesetzesentwürfe und Kodifikationsversuche erschwert den Lesefluß. Wenig kohärent ist auch die Praxis des Autors, die detaillierte Nachzeichnung der Entstehung einzelner Gesetze mit der Schilderung ihrer Umsetzung an gut bekannten Fällen (August Emil Fieldorf, Helena Wolińska) zu verbinden, womit wohl didaktische Zwecke verfolgt werden.

Dennoch ist die Darstellung L.s aus mehreren Gründen wichtig und weiterführend: An einigen Stellen wird auf der Basis neuer Archivfunde der bisherige Wissensstand korrigiert, so z.B. durch Belege für die Nichtexistenz einer Kodifizierung des polnischen Militärstrafrechts am 30. Mai 1944 (S. 43–49) oder den Nachweis einer formalen Definition des „frontnahen Grenzstreifens“, für den die sowjetische Gerichtsbarkeit galt (S. 60 f.). Insbesondere in Fragen der Entstehung des – politisch motivierten – polnischen Strafrechts von 1944 bis 1956 geht die Darstellung L.s erheblich über den bisherigen Wissensstand hinaus. Dies gilt gleichfalls für das Kapitel über die politische Warschauer Sondergerichtsbarkeit (S. 171–216), das weitgehend auf Basis von Materialien im Archiv Neuer Akten (AAN) in Warschau erarbeitet ist.

Weiterführend ist ebenfalls die Anlage der Arbeit mit der Hervorhebung des Militärstrafrechts, denn dieses besaß einerseits nach 1944 auch Verfügungsgewalt über Zivilisten und bildete ein Einfallstor für drastische strafverschärfende Vorschriften, die in den folgenden Jahren in das Allgemeine Strafrecht übernommen wurden.

Inhaltlich problematisch erscheint aus der Sicht des Rezensenten insbesondere ein Punkt: Gänzlich unberücksichtigt bleibt die Rolle des frühen Sonderrechts gegen die deutsche und volksdeutsche Bevölkerung und angebliche Kollaborateure. Es deutet sehr viel

darauf hin, daß 1944/45 im polnischen Recht gegen diese Bevölkerungsgruppen der Rechtsstaatlichkeit widersprechende Verfahren und Vorschriften entwickelt wurden, die späterhin bei der Bekämpfung des antikomunistischen Untergrunds und Repressionen gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung Anwendung fanden.

Warschau/Warszawa

Hans-Jürgen Bömelburg

Leszek Belzyt: Między Polską a Niemcami. Weryfikacja narodowościowa i jej następstwa na Warmii, Mazurach i Powiślu w latach 1945–1960. [Zwischen Polen und Deutschland. Die Verifizierung nach Nationalitäten und ihre Folgen im Ermland, in Masurien und im Gebiet der Weichselmündung zwischen 1945 und 1960.] Wydawnictwo Adam Marszałek. Toruń² 1998. 226 S., Tab. i.T., dt. Zussf.

Thema der 1987 abgeschlossenen, jedoch erst 1996 erstmals veröffentlichten Dissertation ist die mißlungene Integration der masurischen und ermländischen Bevölkerung in das polnische Staatsvolk nach den Grenzverschiebungen infolge des Zweiten Weltkrieges. Leszek Belzyt untersucht detailliert die Verhältnisse unmittelbar nach Kriegsende und die nachfolgende Praxis der polnischen Verwaltung und deren Wirkungen auf die einheimische Bevölkerung, soweit diese nicht vertrieben bzw. zwangsausgesiedelt wurde. Zentraler Gegenstand ist die „Verifizierung“, also die – auf Antrag der Betroffenen erfolgte – Scheidung der polnischen bzw. als polnisch reklamierten Bevölkerung von der deutschen. Verwunderlich ist dabei, daß in der ansonsten sehr sorgfältigen Arbeit im Kapitel „Die Zeit des Krieges 1939–1945“ die ambivalente Politik der nationalsozialistischen Behörden gegenüber der kaschubischen und masurischen Bevölkerung nicht einmal erwähnt wird, sondern lediglich die Verluste der polnischen Nationalbewegung aufgelistet werden.

Einer knappen Darstellung der Gebietskonzeptionen des polnischen Untergrunds während des Krieges hinsichtlich einer West- und Norderweiterung des polnischen Staatsgebiets folgt eine Betrachtung des Vorgehens der Roten Armee vor der Einrichtung polnischer Verwaltungsorgane. B. betont, daß der unterschiedslose Terror der Rotarmisten – Raub, Demontage, Deportationen zur Zwangsarbeit, Vergewaltigungen – zu anhaltendem Mißtrauen der Bevölkerung auch gegenüber der polnischen Regierung führte (S. 54). Dementsprechend bestand eine der ersten Aufgaben des Bevollmächtigten für den „Bezirk Masurien“, J. Prawin, darin, Übergriffe auf diejenigen Bevölkerungsteile zu verhindern, die in das polnische Staatsvolk eingegliedert werden sollten. Dies erwies sich als schwierig: Polnische Siedler und Behördenvertreter betrachteten die einheimische Bevölkerung, die zwar einen polnischen Dialekt sprach, aber evangelischer Konfession war, als Freiwild und beraubten sie häufig ihrer letzten Habseligkeiten.

Eine der ersten und bedeutsamsten Aufgaben der polnischen Verwaltung bestand darin, die „autochthone“ von der „deutschen“ Bevölkerung zu trennen. B. legt dar, daß der Verlauf der Verifizierung „unbefriedigend“ war (S. 81): Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer katastrophal schlechten Versorgungslage war die Bereitschaft, einen Antrag auf Verifizierung zu stellen, gering. Diese selbst spielte sich in einem Spannungsfeld ab, dessen Eckpunkte die Vorgaben der Regierung und ihre häufig unzureichende Umsetzung, die Willkür vieler Verwaltungsorgane, die Forderungen der örtlichen polnischen Nationalbewegung und die von tiefem Mißtrauen geprägte Haltung der einheimischen Bevölkerung bildeten. Ebenso blieb die Einbindung der einheimischen Bevölkerung in die Behörden und die Nationalräte mangelhaft.

Mit dem „Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete“ bestand ab 1946 eine Zentralbehörde mit Richtlinienkompetenz für sämtliche Fragen, die mit der Eingliederung der „Autochthonen“ und mit der Siedlungstätigkeit zusammenhingen, gleichwohl blieben die Ergebnisse der Verifizierung in vielen Gegenden unbefriedigend, zumal Polizei und Militär, aber auch untere Verwaltungsorgane, viele gutgemeinte zentrale Anordnungen sabotierten. Parallel dazu wuchs bei der einheimischen Bevölkerung insgesamt – bei Verifizierten und Nichtverifizierten, Deutsch- und Polnischsprachigen – die Tendenz, legal